

Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und die Auszeichnung hervorragender Leistungen und Verdienste auf den Gebieten des Sports sowie der internationalen Verständigung der Stadt Gau-Algesheim

Aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips, das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 49 LV des Landes Rheinland-Pfalz garantiert ist, hat der Stadtrat der Stadt Gau-Algesheim am 07. November 2005 folgende Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und die Auszeichnung hervorragender Leistungen und Verdienste auf den Gebieten des Sports sowie der internationalen Verständigung beschlossen:

Teil I Arten der Ehrungen

1. Ehrenbürgerrecht

- 1.1 Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Stadt Gau-Algesheim und zum Wohle der Bevölkerung verdient gemacht haben, sei es in der Förderung des Gemeinwesens, in allen Bereichen der Politik, der Kultur und der Wirtschaft, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- 1.2 Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Gau-Algesheim zu vergeben hat. Diese sollte nur dann verliehen werden, wenn in Bezug auf die Verdienste der Person die uneingeschränkte Anerkennung in allen Teilen der Gau-Algesheimer Bevölkerung zu erwarten ist und darüber hinaus davon auszugehen ist, dass die persönliche Leistung der/s Geehrten auch in Zukunft fortwirkt.
- 1.3 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der/m Ehrenbürger/in eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt, die vom Stadtbürgermeister zu unterzeichnen ist. Die Urkunde wird in einer besonderen Feierstunde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates an die zu ehrende Person überreicht.

2. Wappenschild für verdiente Bürger/innen

- 2.1 Persönlichkeiten, die sich auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, staatsbürgerlichem, politischem oder administrativem Gebiet um die Stadt Gau-Algesheim in dauerhafter und hervorragender Weise verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt über die Stadtgrenzen hinaus deutlich zu mehren, können als „Verdiente/r Bürger/in“ mit dem Wappenschild der Stadt Gau-Algesheim geehrt werden. Die Verleihung erfolgt nur einmal an dieselbe Person.
- 2.2 Das Wappenschild kann auch Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die auf mindestens 25 Jahre aktive und besonders erfolgreiche Vorstandsarbeit in einem Gau-Algesheimer Verein zurückblicken können und sich so in beispielhafter Weise um das Gemeinwohl der Stadt Gau-Algesheim verdient gemacht haben.

- 2.3 Das Wappenschild ist künstlerisch gestaltet und trägt den Namen des Ausgezeichneten, das Datum der Verleihung und die Inschrift "Verdiente/r Bürger/in der Stadt Gau-Algesheim".
- 2.4 Die Verleihung kann einmal im Jahr anlässlich des Tages der Stadtrechtsverleihung der Stadt Gau-Algesheimer erfolgen. Mit der Verleihung des Wappenschildes wird der/m verdienten Bürger/in eine Urkunde mit der Unterschrift des Stadtbürgermeisters ausgehändigt.

3. Stadtsiegel

- 3.1 Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 25 Jahre, mit und ohne Unterbrechung, ehrenamtlich in kommunalpolitischen Gremien mitgewirkt und sich damit in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Gau-Algesheim verdient gemacht haben, werden mit dem Stadtsiegel ausgezeichnet.
- 3.2 Das Stadtsiegel ist eine Nachbildung des 1355 von Kaiser Karl IV unter die Urkunde zur Stadtrechtsverleihung gesetzten Siegels. Es trägt auf der Rückseite das Stadtwappen, die Inschrift „Für kommunale Verdienste – Stadt Gau-Algesheim“, den Namen der/s Ausgezeichneten und das Datum.
- 3.3 Grundsätzlich wird die Tätigkeit während einer Legislaturperiode mit vollen Jahren gerechnet. Berechnen sich die anrechnungsfähigen Zeiten aus einem Bruchteil der Legislaturperiode, sind angebrochene Monate voll anzurechnen. Bei der gleichzeitigen Wahrnehmung von mehreren Ehrenämtern wird die Zeit nur einmal angerechnet.
- 3.4 Die Verleihung des Stadtsiegels soll im Regelfall beim Ausscheiden aus dem Gremium vorgenommen werden und kann nur einmal an die gleiche Person erfolgen.
- 3.5 Über die Verleihung des Stadtsiegels wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Stadtbürgermeister zu unterzeichnen ist.

4. Sportplakette

- 4.1 Zur öffentlichen Anerkennung von hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete des Sports sowie außergewöhnlichen Verdiensten um das Gau-Algesheimer Sportleben stiftet die Stadt Gau-Algesheim die Sportplakette.
- 4.2 Die Sportplakette wird an Sportler für herausragende und überregional anerkannte sportliche Leistungen verliehen. Außerdem kann sie an Personen verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung des Vereinssports erworben haben und dabei mindestens 25 Jahre als Vereinsfunktionär tätig waren. Die Verleihung der Sportplakette erfolgt nur einmal an dieselbe Person.
- 4.3 Zur Würdigung der Leistungen von Vereinsmannschaften erhält der Verein die Sportplakette. Alle Mitglieder der Mannschaft erhalten eine Urkunde.
- 4.4 Die Sportplakette trägt auf der Vorderseite ein Symbol des Sports und die Inschrift „Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Sports“ oder „Für außerordentliche Verdienste um das Gau-Algesheimer Sportleben“ sowie den Namen und das Datum der Verleihung. Auf der Rückseite befin-

det sich das Stadtwappen mit der Inschrift „Stadt Gau-Algesheim“. Bei Sportplaketten für Vereinsmannschaften erhalten zudem einen Hinweis auf die besondere Mannschaftsleistung.

- 4.5 Die Verleihung kann einmal im Jahr anlässlich eines Empfangs zur Ehrung Gau-Algesheimer Sportler erfolgen.

5. Partnerschaftsteller

- 5.1 Aus Anlass von Jubiläen bei Verschwisterungen der Stadt Gau-Algesheim und ihren Partner-/Freundschaftsstädten/-gemeinden stiftet die Stadt Gau-Algesheim einen Partnerschaftsteller, der entsprechend den Jubiläen gestaltet wird.
- 5.2 Der Partnerschaftsteller wird an natürliche Personen aus den Ländern/Regionen verliehen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen Gau-Algesheims und die internationale Verständigung in besonderer Weise verdient gemacht haben. Dies gilt insbesondere für nachhaltige Erfolge auf den Gebieten der Politik, Kultur und des Jugendaustauschs.
- 5.3 Die Verleihung des Partnerschaftstellers wird anlässlich der gegenseitigen Besuche durchgeführt und erfolgt nur einmal an die gleiche Person.
- 5.4 Über die Verleihung des Partnerschaftstellers wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Stadtbürgermeister zu unterzeichnen ist.

6. Ehrungen bei Vereinsjubiläen

- 6.1 Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellige Leben der Stadt verdient gemacht haben, erhalten bei 25-, 50-, 75-, und 100-jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe.
- 6.2 Nach jeweils 25 weiteren Jahren werden die Vereine in gleicher Weise geehrt.

Teil II Verfahrensvorschriften

7. Allgemeine Vorgaben und Voraussetzungen für eine Ehrung

- 7.1 Bei der Ehrung von Persönlichkeiten ist ein strenger Maßstab hinsichtlich Charakter, Verdiensten und erbrachter Leistungen anzulegen.
- 7.2 Mit Ausnahme der Ehrungen bei Vereinsjubiläen ist keine Geldleistung bei den Auszeichnungen verbunden.
- 7.3 Die Verleihung der einzelnen Auszeichnungen ist zu registrieren.
- 7.4 Rechte und Pflichten werden durch die einzelnen Ehrungen nicht begründet oder aufgehoben.

8. Vorschlagsrecht und Beschlussfassung

- 8.1 Vorschläge für das Ehrenbürgerrecht und die Auszeichnung verdienter Bürger mit dem Wappenschild der Stadt Gau-Algesheim können durch Mitglieder des Stadtrates und der ehrenamtlichen Stadtverwaltung schriftlich unterbreitet werden. Die Beschlüsse fasst der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.
- 8.2 Das Stadtsiegel wird nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen verliehen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
- 8.3 Die Auszeichnung mit dem Sportplakette und dem Partnerschaftsteller sind schriftlich beim Stadtbürgermeister zu beantragen und die Verdienste bzw. Leistungen sind umfassen darzustellen. Die Anträge sind zu begründen. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner der Stadt Gau-Algesheim. Über die Verleihung der Sportplakette oder den Partnerschaftsteller beschließt der Stadtbürgermeister mit seinen Beigeordneten nach Anhörung des Sportbeirates bzw. dem Vorstand der Gesellschaft für internationale Verständigung.
- 8.4 Über die Ehrengabe bei Vereinsjubiläen entscheidet der Ältestenrat.

9. Rückgabe von Ehrungen

- 9.1 Die verliehenen Auszeichnungen gehen mit der Überreichung in das Eigentum de/r Geehrten über. Sie verbleiben den Erben, die jedoch nicht berechtigt sind, von den Auszeichnungen Gebrauch zu machen.
- 9.2 Für die Entziehung einer Ehrung findet § 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz entsprechend Anwendung.

10. Schlussvorschriften

- 10.1 Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Ehrungen durch die Stadt Gau-Algesheim
- 10.2 Die Gültigkeit von Beschlüssen über Ehrungen, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ergangen sind, sowie die Gültigkeit von Verleihungen von Ehrungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
- 10.3 Die Richtlinien treten mit dem Datum ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gau-Algesheim, den 07. November 2005

Dieter F a u s t
Stadtbürgermeister